

Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen im Rahmen von Luftsportverbänden in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken des Freistaates Bayern

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. März 2023 Gz. 25.1-3743.1.22/26

Diese Allgemeinverfügung betrifft ausschließlich den Betrieb von Flugmodellen im Rahmen von Luftsportverbänden im Sinne von § 21f Abs. 1 der Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist (LuftVO), der auf der Grundlage einer Genehmigung nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge i. V. m. § 21g LuftVO (Verbandsbetriebsgenehmigung) durchgeführt wird. Flugmodelle i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 9 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sind unbemannte Luftfahrzeuge, die in Sichtweite des Steuerers ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung - LuftVZO). Diese gelten nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 als unbemannte Luftfahrzeugsysteme (UAS).

Der Betrieb von Flugmodellen im Rahmen von Luftsportverbänden, der auf der Grundlage der o. a. Verbandsbetriebsgenehmigung durchgeführt wird, bedarf zusätzlich zu dieser Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen einer Erlaubnis der für das Gelände, über dem der Betrieb stattfinden soll, örtlich zuständigen Landesluftfahrtbehörde. Eine solche Erlaubnis ist u. a. dann erforderlich, wenn Flugmodelle mit mehr als 12 kg Startmasse oder wenn Flugmodelle jeden Gewichts mit Verbrennungsmotor in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von Wohngebieten oder bei Nacht betrieben werden (§ 21f Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 und Satz 2 LuftVO, § 21f Abs. 4 LuftVO). Zuständige Landesluftfahrtbehörde für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken des Freistaates Bayern ist die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 Buchst. f der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen [ZustVVerk] vom 22. Dezember 1998 [GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B], die zuletzt durch Verordnung vom 22. September 2021 [GVBl. S. 590] geändert worden ist).

Die mit der nachfolgenden Allgemeinverfügung erteilte Allgemeinerlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen nach § 21f Abs. 3 LuftVO stellt keine Genehmigung nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 dar und ersetzt diese auch nicht. Die Nutzung der mit der nachfolgenden Allgemeinverfügung erteilten allgemeinen Betriebserlaubnis nach nationalem Recht setzt vielmehr voraus, dass der UAS-Betreiber bzw. Fernpilot aufgrund einer Mitgliedschaft in einem der durch eine Verbandsbetriebsgenehmigung berechtigten Luftsportverbände von dieser Genehmigung Gebrauch machen kann und alle durch die Genehmigungsbehörde Luftfahrt-Bundesamt (LBA) und den Luftsportverband vorgegebenen Regelungen beachtet.

Die gegenwärtigen Inhaber der erstmals in Deutschland am 06.07.2022 erteilten Verbandsbetriebsgenehmigungen haben nach Vorgabe des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA) die Standards für den sicheren Betrieb von Flugmodellen über 5 kg bis 25 kg Startmasse auf Modellfluggeländen, die durch die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von Flugmodellen gemäß § 21a und § 21b Luftverkehrs-Ordnung LuftVO [in der bis zum 17.06.2021 geltenden Fassung] (NfL 1 -1430-18) gesetzt worden waren, als Mindestanforderungen für den Modellflugbetrieb im Rahmen der Verbandsbetriebserlaubnis übernommen. Aus der Erwägung heraus, dass damit bereits weitgehend auch den Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für den Luftverkehr durch den nach § 21f Abs. 3 LuftVO erlaubnispflichtigen Flugmodell-Betrieb in erforderlicher und ausreichender Weise begegnet wird und um Doppelregelungen zu vermeiden, erlässt die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - die nachfolgende

Allgemeinverfügung

Die Erlaubnis gemäß § 21f Abs. 3 LuftVO zum Aufstieg von Flugmodellen im Rahmen von Luftsportverbänden, der auf der Grundlage einer nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 i. V. m. § 21g LuftVO erteilten Verbandsbetriebsgenehmigung durchgeführt wird, wird allen Betreibern von Flugmodellen für den Luftraum innerhalb der Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken des Freistaates Bayern wie folgt allgemein erteilt:

I.

Umfang der Allgemeinerlaubnis

1. Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen mit mehr als 12 Kilogramm Startmasse gemäß § 21f Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LuftVO.
2. Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen ohne Verbrennungsmotor bei Nacht im Sinne des Art. 2 Satz 2 Nr. 34 der Durchführungsverordnung (EU) gemäß § 21f Abs. 3 Satz 2 LuftVO.
3. Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotor, die in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von Wohngebieten betrieben werden, gemäß § 21f Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LuftVO. Diese Erlaubnis gilt nur im Zusammenhang mit einer individuell für einen festzulegenden UAS-Betreiber ausgestellten Erlaubnisergänzung der Luftfahrtbehörde, in der für ein bestimmtes Gelände die von der örtlichen Situation abhängigen immissionsschutzrechtlichen Festlegungen zum Betriebsumfang getroffen sind.

II.

Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen, vom Umfang her begrenzt oder erweitert, geändert oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Der Widerruf oder die Änderung der Allgemeinverfügung wird unmittelbar nach Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt wirksam, es sei denn in der Bekanntmachung wird eine andere Gül-

tigkeit festgelegt. Personen oder Personenvereinigungen, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, sind daher verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Allgemeinverfügung zu informieren (die jeweils geltende Fassung wird auf der Internetseite <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> eingestellt).

III.

Allgemeine Nebenbestimmungen zur Erlaubnis nach § 21f Abs. 3 LuftVO (Nrn. I.1 bis I.3)

1. Von der mit dieser Allgemeinverfügung erteilten Betriebserlaubnis dürfen nur Flugmodell-Betreiber Gebrauch machen, die berechtigt sind, von einer durch das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) einem bundesweit tätigen Luftsportverband erteilten Verbandsbetriebsgenehmigung nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 Gebrauch zu machen. Wie der Flugmodell-Betreiber diese Berechtigung erhält, richtet sich nach den Regularien des jeweiligen Luftsportverbands. Die Berechtigung ist der Landesluftfahrtbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
2. Die aufgrund der Verbandsbetriebsgenehmigung geltenden Regelungen des jeweiligen Luftsportverbands sind auch bei dem Betrieb aufgrund der mit dieser Allgemeinverfügung erteilten Betriebserlaubnis zu beachten, es sei denn, durch diese Allgemeinverfügung würden ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen.
3. Flugmodell-Betreiber, die von der mit dieser Allgemeinverfügung erteilten Erlaubnis Gebrauch machen, müssen Aufzeichnungen über den aufgrund der Erlaubnis durchgeführten Flugmodell-Betrieb mit folgenden Angaben schriftlich oder elektronisch führen:
 - Name, Vorname des Fernpiloten;
 - Bezeichnung des Flugmodells mit Angabe der Antriebsart;
 - Datum und Uhrzeit (Beginn und Ende des Flugmodell-Betriebs);
 - Aufstiegsort (kann entfallen, wenn bei Modellfluggeländen ein Modellflugbuch für den Gesamtbetrieb geführt wird);
 - besondere Vorkommnisse, Unfälle, Betriebsstörungen.

An Modellfluggeländen können diese Aufzeichnungen mit dem Modellflugbuch verbunden werden, sofern ein solches im Rahmen der Verbandsgenehmigung zu führen ist. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Luftfahrtbehörde vorzulegen.

4. Für den Betrieb von Flugmodellen mit einer Startmasse von 25 kg und mehr, die in der UAS-Betriebskategorie „speziell“ auf der Grundlage einer Verbandsbetriebsgenehmigung nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 unter Anwendung der im Rahmen dieser Genehmigung für die Zulassung solcher Flugmodelle geltenden Vorschriften des nationalen Rechts betrieben werden, gelten folgende zusätzliche Betriebsbedingungen:

- a) Der Fernpilot muss Inhaber eines gültigen Ausweises für Steuerer von Flugmodellen

gemäß § 116 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) sein und muss diesen Ausweis bei dem Betrieb mitführen und auf Verlangen Vertretern der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorweisen.

- b) Der Halter eines im Rahmen dieser Erlaubnis eingesetzten Flugmodells mit einer Startmasse von 25 kg und mehr muss über eine gültige Bescheinigung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) verfügen. Diese Bescheinigung muss bei dem Betrieb mitgeführt und auf Verlangen Vertretern der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorgewiesen werden.
- c) Der Betrieb eines Flugmodells mit einer Startmasse von 25 kg und mehr darf nur auf einem Gelände und in einem Luftraum stattfinden, deren Eignung für den Betrieb dieses Flugmodells geprüft und bescheinigt wurde. Die Eignungsprüfung und Bescheinigung hat dabei durch einen von dem Luftsportverband, der das betreffende Gelände ausgewiesen hat, zu benennenden Modellflugsachverständigen zu erfolgen. Die Geländeeignungsbescheinigung kann sich dabei individuell auf das einzelne Flugmodell oder generell auf Klassen von Flugmodellen, die nach festzulegenden allgemeinen Kriterien (z. B. max. Startmasse, max. Startrollstrecke, Mindeststeigleistung) bestimmt sind, beziehen. Die Bescheinigung ist bei dem Betrieb mitzuführen bzw. an dem Fluggelände vorzuhalten und auf Verlangen Vertretern der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzuweisen.

5. Der Flugmodell-Betrieb in der „speziellen“ Kategorie auf Grundlage dieser Erlaubnis darf über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen, die keine Flughäfen sind, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Luftaufsichtsstelle, der Flugleitung oder des Flugplatzbetreibers durchgeführt werden.

6. Wenn für den Betrieb von Flugmodellen aufgrund einer naturschutzrechtlichen Schutzverordnung eine behördliche Gestattung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich ist, darf der Betrieb nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Die Ersetzung der naturschutzrechtlichen Gestattung durch die luftrechtliche Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz erfolgt nur unter der Voraussetzung des Satzes 1. Dies gilt insbesondere auch für Schutzgebiete, die kein geografisches UAS-Gebiet i. S. v. § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO sind (insbesondere Landschaftsschutzgebiete).

IV.

Nebenbestimmungen zur Erlaubnis nach § 21f Abs. 3 Satz 2 LuftVO (Nr. I.2 - Betrieb bei Nacht)

Der Betrieb eines Flugmodells bei Nacht im Sinne des Artikels 2 Satz 2 Nr. 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 darf nur bei Vorliegen aller folgender Voraussetzungen durchgeführt werden (Definition Nacht: siehe Nr. VI.11):

Das in der Nacht betriebene Flugmodell muss während des gesamten Flugbetriebs

- a) funktionsfähige Lichter führen, die geeignet sind, jederzeit den Betrieb in direkter Sicht des Fernpiloten im Sinne von Art. 2 Satz 2 Nr. 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 (VLOS) sicherzustellen und
- b) mit einem grünen Blinklicht ausgestattet sein, das während des Flugbetriebs eingeschaltet werden muss.

V.

Nebenbestimmungen zur Erlaubnis nach § 21f Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LuftVO (Nr. I.3 - Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotor in weniger als 1,5 km von Wohngebieten)

1. Hinsichtlich
 - a) des Inhabers der Erlaubnisergänzung (Person [en] oder Personenvereinigung),
 - b) des Modellfluggeländes (Fluggeländebezugspunkt = Mitte der Start- und Landeflächen),
 - c) der zugelassenen Arten von Verbrennungsmotoren,
 - d) der zulässigen maximalen Schallpegel in Abhängigkeit von den gleichzeitig betriebenen Flugmodellen je Antriebsart,
 - e) der maximalen Anzahl der gleichzeitig betriebenen Flugmodelle mit Verbrennungsmotor je Antriebsart,
 - f) der für Flugmodelle mit Verbrennungsmotor zugelassenen Betriebszeiten und
 - g) des zugelassenen Flugraums für Flugmodelle mit Verbrennungsmotor

gelten die Festlegungen, die in einer gesonderten Ergänzung dieser Allgemeinerlaubnis durch die Luftfahrtbehörde individuell festgelegt werden. Diese Erlaubnisergänzung ist, sofern der Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotor im Rahmen der Verbandsgenehmigung beabsichtigt ist, bei der Luftfahrtbehörde über das dafür vorgesehene Antragsformular zu beantragen und wird nur dann erteilt, wenn nach Prüfung durch die Luftfahrtbehörde und ggf. weitere zu beteiligende Stellen festgestellt wird, dass der beabsichtigte Flugbetrieb nicht zu unzumutbaren Lärmeinwirkungen für die betroffenen Wohngebiete führt.

2. Für Flugmodell-Betreiber, die über eine vor Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung erteilte unbefristete Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern verfügen, gilt diese als Ergänzung dieser Allgemeinerlaubnis insofern weiter, als die in Nr. 1 Buchst. a) bis g) aufgeführten Festlegungen aus der Alterlaubnis übernommen werden. Wurde die Alterlaubnis befristet erteilt, gilt dies entsprechend bis zum Ablauf der Befristung.
3. Flugmodelle mit Kolbenverbrennungsmotoren, die im Rahmen dieser Allgemeinerlaubnis eingesetzt werden, müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer ausgestattet sein.
4. Bei dem Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb sind folgende besonderen Bedingungen zu beachten:

- a) Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes davon zu überzeugen, dass der in der Erlaubnisergänzung nach Nr. 1 bzw. Nr. 2 festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Modellflugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.
- b) Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
- c) Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Modellfluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.
- d) Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Flugmodellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.
- e) Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Flugmodell Rauchverbot.

5. Der Flugmodell-Betreiber hat unter den in der von Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) genannten Messbedingungen jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor zu vermessen und über die Messung ein Messprotokoll („Lärmpass“) anzulegen:

Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Modells;
- Art des Motors;
- Material, Blattanzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschraube, soweit vorhanden;
- verwendeter Schalldämpfer;
- ermittelte Messwerte;
- verantwortlicher Messbeauftragter.

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z. B. Verwendung einer andersartigen Luftschraube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen können. Für die Durchführung der Messung kann auch ein geeigneter

einfacherer Schallpegelmessers als der in der LVL angegebene verwendet werden. Die Messprotokolle sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

6. Sofern in einer Entfernung von weniger als 1,5 km zu dem in der in der Erlaubnisergänzung nach Nr. 1 oder 2 angegebenen Fluggeländebezugspunkt neue Wohngebiete ausgewiesen oder errichtet werden, ist die Luftfahrtbehörde unverzüglich durch den Inhaber der Erlaubnisergänzung hierüber zu informieren. Die Luftfahrtbehörde kann im Fall der Ausweisung neuer Wohngebiete innerhalb dieses Bereichs erneut eine immissionschutzrechtliche Prüfung durchführen und die Erlaubnisergänzung widerrufen oder ändern, sofern dies zur Vermeidung unzumutbarer Lärmeinwirkungen für Wohngebiete erforderlich ist.

VI. Hinweise

1. Diese Erlaubnis gilt nur für den Betrieb von Flugmodellen, der gemäß Art. 3 Buchst. b, Art. 5 Abs. 6 Buchst. b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 in der UAS-Kategorie „speziell“ auf der Grundlage einer Verbandsbetriebsgenehmigung nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 i. V. m. § 21g LuftVO durchgeführt wird. Sie gilt nicht für den Betrieb, der in der „speziellen“ Kategorie, der auf der Grundlage einer Betriebsgenehmigung nach Art. 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 durchgeführt wird. In diesem Fall gelten die in der Betriebsgenehmigung festgelegten Bestimmungen.

Alternativ zum Betrieb in der „speziellen“ Kategorie kann Flugmodellbetrieb auch in der „offenen“ Kategorie durchgeführt werden. Für den Betrieb in der „offenen“ Kategorie benötigt der Flugmodellbetreiber keine Genehmigung nach EU- oder nationalem Recht, es müssen aber die Voraussetzungen und Betriebsbestimmungen des Art. 4 Abs. 1 und des Teils A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947, sowie das Mindestalter für Fernpiloten nach Art. 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 beachtet werden.

2. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr sind bestehende, nationale Erlaubnisse, die auf der Grundlage einer alten Fassung der Luftverkehrs-Ordnung erteilt wurden, formal-rechtlich weiter bestandskräftig. Durch diese Allgemeinverfügung werden die in Nordbayern bestehenden Alterlaubnisse jedoch materiell-rechtlich unwirksam, soweit nicht durch Nr. V.2 dieser Allgemeinverfügung einzelne dort abschließend aufgeführte Festlegungen als Erlaubnisergänzung inhaltlich weiter in die Allgemeinerlaubnis übernommen werden. Darüber hinaus ist es möglich, dass durch den Luftsportverband weitere Festlegungen der ungültig gewordenen Verwaltungsakte inhaltlich als Bestandteil der Verbandsregularien zur Ausübung der Verbandsbetriebsgenehmigung nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 übernommen werden. Das Nähere hierzu regeln die jeweiligen Verbandsregelwerke.
3. Von dieser Erlaubnis unberührt bleiben die besonderen Betriebsbedingungen, die in geografischen

UAS-Gebieten nach Art. 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 gelten. Diese Betriebsbedingungen sind in § 21h Abs. 3 und 4 LuftVO festgelegt und müssen auch von Flugmodell-Betreibern beachtet werden. Wenn nach den Betriebsbedingungen Zustimmungen bestimmter Stellen (z. B. von Betreibern von Infrastrukturanlagen oder schützenswerten Einrichtungen, von Naturschutzbehörden) einzuholen sind, werden diese Zustimmungen durch die mit dieser Allgemeinverfügung erteilte Erlaubnis und auch durch die Verbandsbetriebsgenehmigung nicht ersetzt. Nur in begründeten Fällen kann durch die Landesluftfahrtbehörde auf Antrag eine Abweichung von den für geografische UAS-Gebiete festgelegten Betriebsbedingungen zugelassen werden (§ 21i LuftVO).

Der Flugmodell-Betreiber kann die Betroffenheit des vorgesehenen Betriebsbereiches durch geografische UAS-Gebiete anhand des Map Tools feststellen, das auf der vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr eingerichteten Digitalen Plattform Unbemannte Luftfahrt (www.dipul.de) zur Verfügung gestellt wird.

4. Von dieser Erlaubnis unberührt bleibt die Verpflichtung, für den Aufstieg von Flugmodellen vor der Nutzung des kontrollierten Luftraums eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der Flugverkehrskontrollstelle der örtlich zuständigen Flugsicherungsorganisation einzuholen (§ 21 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO). Dies betrifft bei Flugmodellen den Luftraum in Kontrollzonen (CTR) ab Grund, sowie den Luftraum „E“ ab einer Höhe von 2500 ft, 1700 ft oder 1000 ft AGL, je nach Festlegung in der Luftfahrkarte. Kontrollzonen (CTR) bestehen im Zuständigkeitsbereich des Luftamts Nordbayern zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung an folgenden Flughäfen/Flugplätzen (Zuständigkeit für die Flugverkehrskontrollfreigabe in Klammern): Verkehrsflughafen Nürnberg (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH), Verkehrslandeplatz Hof-Plauen (Austro Control), Militärflugplätze Ansbach-Katterbach, Grafenwöhr und Illesheim (US-Streitkräfte). Zur Regelung der Flugverkehrskontrollfreigabe bestehen für die Kontrollzonen Nürnberg und Hof-Plauen Allgemeinverfügungen der jeweils örtlich zuständigen Flugsicherungsorganisationen.

Der Betrieb von Flugmodellen ist nicht betroffen von Lufträumen mit vorgeschriebener Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone - RMZ), da die EU-Verordnung, auf deren Grundlage die für RMZ geltenden Regelungen erlassen wurden, für Flugmodelle nicht anwendbar ist (Art. 1 Abs. 4 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012). Es ist aber zu beachten, dass der kontrollierte Luftraum „E“ in der Umgebung von RMZ in der Regel auf 1000 ft AGL abgesenkt ist.

5. Der Betrieb von Flugmodellen in Gebieten mit Flugbeschränkungen (ED-R) darf nur mit Durchfluggenehmigung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung oder der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle durchgeführt werden (§ 17 LuftVO).
6. Fernpiloten von Flugmodellen mit einer Startmasse von mehr als 2 kg müssen zusätzlich zu dieser

Erlaubnis über eine gültige Bescheinigung des Luftsportverbandes, dem eine Genehmigung nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 erteilt worden ist, über die Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme verfügen und müssen diese Bescheinigung während des Betriebs mitführen (§ 21f Abs. 2 LuftVO).

7. Diese Erlaubnis entbindet den Flugmodell-Betreiber nicht von der nach Art. 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 vorgeschriebenen Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht. Die Registrierung kann bei Mitgliedern in Luftsportverbänden über den Verband erfolgen (§ 66a Abs. 4 LuftVG).
8. Der Halter eines Flugmodells ist aufgrund von § 43 Abs. 2 LuftVG verpflichtet, zur Deckung seiner Haftung auf Schadensersatz eine Haftpflichtversicherung nach § 102 LuftVZO i. V. m. § 37 Abs. 1 LuftVG zu unterhalten. Die Versicherungsbestätigung ist bei dem Betrieb mitzuführen (§ 106 Abs. 2 LuftVZO).
9. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind. Insbesondere sind etwa erforderliche privatrechtliche Zustimmungen des Grundstückseigentümers für die Start- und Landestelle oder straßen- und wegerechtliche Vorgaben bei dem Betrieb des Flugmodells zu berücksichtigen.
10. Zuwiderhandlungen gegen die Beschränkungen und Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
11. Nacht im Sinne des Art. 2 Satz 2 Nr. 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 i. V. m. Art. 2 Nr. 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 sind die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.
12. Der Betrieb von Flugmodellen mit Raketenantrieb (§ 21f Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LuftVO) oder von Modellflugzeugen, die nicht zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden, ist nicht Gegenstand dieser Allgemeinverfügung.

VII. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

VIII. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 34